

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: **Menschenwürde und Selbstbestimmung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im Freistaat Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird ersucht zu berichten,

1. welcher Stand bei der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen im Freistaat Sachsen hinsichtlich Standards, Qualitätsmerkmale und Umfang erreicht wurde,
2. wie die Staatsregierung die persönliche Situation der Hilfe- und Pflegebedürftigen, insbesondere hinsichtlich
 - des Schutzes der Würde der betreuten Menschen,
 - der Stärkung des Verbraucherschutzes,
 - der Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
 - der Sicherung von Mindestqualität,
 - der Transparenz des Leistungs- und Preisgefüges und
 - der Verbesserung der Mitwirkungsrechtebeurteilt,
3. inwieweit das gebildete PflegeNetz Sachsen eine wohnortnahe, altersgerechte Beratung als unabhängige Unterstützungsstruktur für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen entsprechend dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz darstellt, wurde,
4. welche Ergebnisse bei der Umsetzung der „Charta der Rechte der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen“ im Freistaat Sachsen erreicht wurden und welchen weiteren Handlungsbedarf die Staatsregierung sieht.

Dresden, 9. Juni 2010

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Eingegangen
am: _____

Ausgegeben
am: _____

Begründung:

Jeder Mensch hat uneingeschränkten Anspruch auf Respektierung seiner Würde und Einzigartigkeit. Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz der Menschenwürde hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Bisher war das Heimrecht ein Bundesrecht. Es regelte bundeseinheitlich alle Rechte und Pflichten, die für Anbieter und Nachfrager im Heimbereich relevant waren. Im Rahmen der Föderalismusreform wurde 2006 die Zuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder übertragen. Auch der Freistaat Sachsen wird demnächst entsprechende gesetzliche Regelungen treffen.

In der Präambel der „*Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen*“ aus dem Jahre 2005 wird als Ziel der Charta bestimmt, die Rolle und die Rechtsstellung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu stärken, indem grundlegende und selbstverständliche Rechte von Menschen, die der Unterstützung, Betreuung und Pflege bedürfen, zusammengefasst werden.

Im Einzelnen sind dies:

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Artikel 3: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege sowie der Behandlung.

Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Inhalt Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.